

Bedingungen für die Durchführung eines Bezirksfeuerwehrtages

1. Je Bezirk wird jährlich nur 1 Bezirksfeuerwehrtag durchgeführt.
2. Über die Vergabe entscheidet der KfV-Vorstand nach Anhörung der KBM.
3. Für die Organisation des offiziellen Teiles ist der KBM in Zusammenarbeit mit dem zuständigen SBI/GBI, dem Wehrführer und dem Vorsitzenden der ausrichtenden Wehr verantwortlich.
4. Kundgebung und Festansprachen in Verbindung mit dem Festzug oder einem ähnlichen Akt sind, außer aus witterungsbedingten Gründen nicht im Festzelt, durchzuführen. Zum Abschluss der Kundgebung ist das Deutschlandlied zu spielen.
5. An der Spitze des Festzuges muss eine Kapelle, Spielmanns- oder Musikzug der Feuerwehr in Feuerwehruniform spielen.
6. Wenn die Standarte des KfV anwesend sein soll, ist folgenden zu beachten:
 - a) Frühzeitige Beantragung;
 - b) es ist ein Ehrenzug zu stellen;
 - c) Voraussetzung für das Mitführen im Festzug ist, dass an der Spitze eine Musikgruppe nach Punkt 5 spielt. Die Standarte mit Kapelle und Ehrenzug marschiert nicht mit ins Festzelt. Es wird seitlich ausgeschwenkt und die Wehren marschieren vorbei. Anschließend wird nach hinten weggetreten.
7. Auf das Erheben von Eintritt bei Festkommern, Übungen, Festzug und anschließendem Festbetrieb sollte verzichtet werden. Er darf für die uniformierten Kameraden nicht mehr als 50 % des Eintrittsgeldes der anderen Festbesucher betragen. Der freie Verkauf von Festplaketten oder Bausteinen bleibt davon unberührt. Dieses muss jedoch aus der Einladung ersichtlich sein.

Die obigen Bedingungen sind Grundlage für die Vergabe und Durchführung der Feuerwehrtage in den Bezirken.

Fulda, den 10. Juni 1982

Der Kreisfeuerwehrverband
des Landkreises Fulda